

Sitzungsvorlage Nr. 300/2018

Planungsausschuss

am 17.10.2018



Verband Region
Stuttgart

26.09.2018

425 - PLA-Ö - 300/2018

zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

Zu Tagesordnungspunkt 2

Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit zwei Windkraftanlagen am Standort Ebersbach a. d. F.

I. Sachvortrag

Die Firma Uhl Windkraft GmbH & Co KG plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit zwei Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet der Stadt Ebersbach an der Fils. Dieser Windpark liegt im Bereich des geplanten Vorranggebietes ES-02 „Sümpfesberg“.

Das Landratsamt Göppingen beteiligt den Verband Region Stuttgart am hierfür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Derselbe Vorhabensträger hatte bereits den Bau von insgesamt drei Anlagen im geplanten Vorranggebiet ES-02 beantragt. Im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hatte der Verband Region Stuttgart im Jahr 2016 Stellung genommen (vgl. Vorlage PLA 163/2016). Aufgrund in den vorliegenden Antragsunterlagen nicht näher beschriebenen Gründe, soll die Zahl der Anlagen auf nun zwei reduziert werden.

Da nicht sich nur die Zahl der geplanten Anlagen, sondern auch der Anlagentyp ändert, wurde der erste Antrag auf Genehmigung vom Antragsteller zurückgezogen und ein neuer Antrag gestellt.

Geplant sind demnach zwei Windkraftanlagen der Firma Nordex vom Typ N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von ca. 149 m. Die Generatorleistung beträgt 4,5 MW.

Die geplanten WKA liegen vollständig im Regionalen Grünzug G 33 „Schurwald zwischen Baltmannsweiler, Lichtenwald und Adelberg“ nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009. Regionale Grünzüge dürfen demnach keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Damit stehen regionalplanerische Ziele der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WKA entgegen.

Der Regionalplan weist für den Bereich der geplanten Anlagen darüber hinaus ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 (G) aus. Zudem ist ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen nach Plansatz 3.2.3 (G) festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich im Wald liegt und damit „Wald im Verdichtungsraum“ als landesplanerisches Ziel gemäß Plansatz 5.3.5 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 betroffen ist. Nach Plansatz 3.0.9 (G) des Regionalplans gilt dieses landesplanerische Ziel unmittelbar. Durch die WKA sind jedoch keine geschützten Waldbiotope betroffen. Ein Antrag auf Waldumwandlung liegt vor.

Der geplante Windpark liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung wurde vom Landratsamt Göppingen noch nicht geändert. Nach den vorliegenden Antragsunterlagen wurde eine Befreiung beantragt und in Aussicht gestellt.

Die Anlagen befinden sich zwar außerhalb von FFH-Schutzgebieten, grenzen jedoch daran an. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung hat keine Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der Anlagen ergeben.

Artenspezifische Untersuchungen haben kein besonderes Gefährdungsrisiko im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten WKA für u.a. windkraftempfindliche, streng geschützte Fledermausarten und europäische Vogelarten ergeben.

Die geplanten Anlagenstandorte halten zur nächst gelegenen Wohnbebauung (Baierock) einen Abstand von 790 m ein.

II. Regionalplanerische Wertung

Die zwei projektierten WKA liegen innerhalb des im Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans dargestellten Vorranggebietes ES-02 „Sümpfesberg“ und damit in einem Bereich, der für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich in Betracht kommt.

Die Planung entspricht somit dem in Aufstellung befindlichen Ziel gemäß Entwurfsbeschluss der Regionalversammlung vom 30.09.2015. Im derzeit geltenden Regionalplan vom 22.7.2009 (geändert durch die Novellierung des Landesplanungsgesetzes zur Aufhebung windkraftrelevanter Festlegungen in Regionalplänen ab 1.1.2013) ist am geplanten Standort ein Regionaler Grünzug festgelegt. Daher stehen dem geplanten Vorhaben bis zur formalen Änderung des Regionalplans Ziele entgegen. Eine positive Entscheidung in einem eigenständigen Zielabweichungsverfahren durch das Regierungspräsidium Stuttgart ist daher Voraussetzung.

III. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt das Vorhaben zur Kenntnis.

Auf das erforderliche Zielabweichungsverfahren wird hingewiesen.